Unterrichtung 19/375

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist die Finanzministerin.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Klaus Schlie, MdL Landeshaus 24171 Kiel

13. Dezember 2021

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden "Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie" übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

C.Se or u

Monika Heinold

Anlagen: 2

Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

A Problem

Die Tarifvertragsparteien im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 29. November 2021 eine Tarifeinigung über eine Corona-Sonderzahlung erzielt. Danach ist eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1300 Euro für die Tarifbeschäftigen und 650 Euro für Auszubildende vorgesehen, die spätestens mit den Entgelten im Monat März 2022 ausgezahlt werden soll. Die Sonderzahlung ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 11 a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht für den Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein eine entsprechende Sonderzahlung vor.

Zur Sicherstellung, dass die Gehaltsbestandteile, die wegen der Corona-Krise gewährt wurden und nach § 3 Nummer 11 a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, in Fällen des gleichzeitigen Bezugs von Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) nicht wegen der Ruhensregelungen in § 64 Absatz 1 Satz 1 SHBeamtVG zu einer Verringerung der zu zahlenden Versorgungsbezüge führen, wird bestimmt, dass die entsprechenden Gehaltsbestandteile nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

C Alternativen

Keine

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Mehrausgaben betreffen das Haushaltsjahr 2022 und betragen für das Land ca. 56 Mio. Euro.

Für den Kommunalbereich ergeben sich Mehrausgaben von ca. 7 Mio. Euro und für sonstige Dienstherren von ca. 1 Mio. Euro.

Die Umsetzung führt zu einem erhöhten einmaligen Verwaltungsaufwand für die Bezügedienststellen, der mit den vorhandenen Ressourcen erbracht werden kann.

E Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

(ggf. zu ergänzen)

F Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die

Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und ein Wettbewerbsföderalismus vermieden wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten.

Die Frage der Übertragung des TV Corona-Sonderzahlung auf den Beamtenbereich wurde vom Finanzministerium mit den anderen Bundesländern sowohl in Gesprächen auf Arbeitsebene also auch im Rahmen der FMK erörtert. Es wurde erkennbar, dass die Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf den Bereich der Besoldung beschränkt werden muss, da nach Sinn und Zweck eine Milderung der in der Corona-Krise begründeten beruflichen Belastungen im Bereich der arbeitenden Bevölkerung erreicht werden soll. Es ergibt sich damit ein im Grundsatz einheitliches Vorgehen.

G Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich zur Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände mit Schreiben des Finanzministeriums zugeleitet worden.

H Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes], wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird folgende neue Überschrift eingefügt: "§ 59 a Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie"
- 2. Es wird folgender neuer § 59 a eingefügt:

"§ 59 a Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Zur Abmilderung zusätzlicher Belastungen durch die COVID-19-Pandemie wird Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der der Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11 zusätzlich zu der nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein zustehenden Besoldung eine einmalige Sonderzahlung gewährt.

Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1300 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand.

Sätze 1 bis 3 gelten für Anwärterinnen und Anwärter, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung 650 Euro beträgt.

- (2) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021. Soweit kein anderweitiger Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz oder dem Tarifvertrag zur Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 besteht, sind in Fällen einer Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 oder § 64 LBG die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben.
- (3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt."

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum und Fundstelle], wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 89a eingefügt:

"§ 89 a Sonderregelung zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11 a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt nicht als Erwerbseinkommen nach § 64 Absatz 5."

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther Ministerpräsident

Monika Heinold Finanzministerin Claus Christian Claussen Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Karin Prien Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dr. Sabine Sütterlin-Waack Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Jan Philipp Albrecht Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Dr. Bernd Buchholz Minister für Wirtschaft, Verkehr Arbeit, Technologie und Tourismus

Dr. Heiner Garg Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein)

In Übertragung des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 wird eine einmalige Zahlung an die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in Höhe von 1300 Euro geleistet. Für Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beträgt die Leistung 650 Euro. Aufgrund der besonderen politischen Verantwortlichkeit, die sich in der Ämterbewertung niederschlägt, sind Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe B 9 (Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs sowie zwei Oberbürgermeister der großen kreisfreien Städte) von der Regelung ausgenommen.

Es handelt sich um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nummer 11 a EStG zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sofern die Auszahlung bis einschließlich 31. März 2022 erfolgt, bleibt die Sonderzahlung unter den Voraussetzungen des § 3 Nummer 11 a EStG steuerfrei.

Voraussetzung für die Gewährung der Sonderzahlung ist, dass das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29 November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand.

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlung sowie für die Berechnung einer anteiligen Sonderzahlung sind die am 29. November 2021 vorliegenden Verhältnisse. Sofern aufgrund Elternzeit oder eines Sonderurlaubs ohne Dienstbezüge nach § 62 oder § 64 LBG an diesem Tag keine Dienstbezüge zustanden, sind die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben.

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Berechnung von Zuschlägen für Altersteilzeit oder für begrenzte Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass nicht nur die tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Corona-Sonderzahlung, sondern alle nach § 3 Nummer 11 a EStG steuerfreien Zahlungen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Beamtenversorgungsgesetz nicht zu einem Ruhen von Versorgungsbezügen führen. Solche Leistungen sind somit kein im Rahmen der §§ 17 und 64 SHBeamtVG zu berücksichtigendes Einkommen. Anderenfalls könnte darüber mittelbar die mit der Sonderzahlung verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung

der in der Corona-Krise erbrachten Leistung ganz oder teilweise wieder entfallen. Anwendungsfälle sind überwiegend Hinterbliebene mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, die einer Beschäftigung nachgehen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten